

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## für Trainings bei der Carl Zeiss Industriellen Messtechnik GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Leistungen, einschließlich aller Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von trainingsbezogenem Rat und Auskunft sowie Training durch die Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH (nachfolgend „ZEISS“) an den Kunden ist, gelten diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als ZEISS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die fehlerhafte Übermittlung postalischer oder telefonischer Anmeldungen, sowie Weisungen geht auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand übernimmt ZEISS nur, wenn dies gesondert vereinbart wird. Hierfür gelten gleichfalls die vorliegenden Teilnahmebedingungen, soweit nicht im Einzelfall für solche Leistungen besondere Bedingungen vereinbart sind.

### 2. Anmeldung und Bestätigung

- 2.1 Die Seminar- / Trainingsangebote von ZEISS sind stets freibleibend. Abweichungen von Beschreibungen aufgrund technischer Neuerungen oder markttechnischen Erfordernissen sind vorbehalten.
- 2.2 Anmeldungen zu Seminaren, Trainings und sonstigen Veranstaltungen bei ZEISS haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dabei kann die Anmeldung per Anmeldeformular mit namentlicher Nennung der angemeldeten Personen, Trainings- / Qualifizierungsbezeichnung sowie ggf. Terminangabe / -wunsch mittels Telefax oder postalischer Zustellung, oder online per Internet auf terminierte Veranstaltungen erfolgen.
- 2.3 Anmeldungen per Telefon oder persönlich mitgeteilt, können nur akzeptiert werden, wenn diese umgehend vom Kunden schriftlich bestätigt werden. Individuell vereinbarte Seminare / Trainings bestätigt ZEISS mit Preisen und allen erforderlichen Angaben.
- 2.4 Die Anmeldung gilt mit der Einladung zum Seminar / Training als angenommen.
- 2.5 Mit der Anmeldung werden die nachfolgenden Teilnahmebedingungen anerkannt.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen, im jeweiligen Seminar- / Trainingsangebot ausgeschriebenen Preise bzw. individuelle Preisvereinbarungen. Die Teilnehmergebühren werden dem Kunden pro Teilnehmer berechnet und beinhalten die Seminar- / Trainingsdurchführung, Teilnehmerunterlagen, Nutzung der technischen Einrichtung, Koordinatenmessgeräte und Equipment im Trainingszentrum sowie falls ausdrücklich im Seminar- / Trainingsangebot ausgeschriebenen Mittagessen und Pausenbewirtung. Die Preise für kundenspezifische Trainingstage werden gesondert vereinbart. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, diese ist zusätzlich zu bezahlen.
- 3.2 Mit Erscheinen eines neuen Seminar-/ Trainingsangebotes, verlieren alle vorhergehenden Angaben ihre Gültigkeit.
- 3.3 Sämtliche Fahrtkosten, Übernachtungen, Spesen und sonstige Kosten der Trainingsteilnehmer sind nicht in den Preisen enthalten und vom Kunden zu tragen.
- 3.4 Bei Änderungen der Seminar- / Trainingsdauer und / oder Inhalte / Themen, behält sich ZEISS eine Änderung der Preise vor, die jedoch in jedem Fall vorab mit dem Kunden abgestimmt wird.
- 3.5 Eine nur zeitweise Teilnahme am Seminar / Training bzw. an der Veranstaltung, ebenso wie zu spätes Erscheinen oder früheres Gehen der Teilnehmer, sowie nicht erfolgreicher Abschluss der Lernerfolgskontrolle berechtigt nicht zur Preisreduzierung.
- 3.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach durchgeführtem Training an den Kunden. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. ZEISS ist berechtigt, nach Eintritt des Zahlungsverzuges – gegenüber Kaufleuten ab dem Fälligkeitstage – Verzugszinsen in Höhe der entstehenden Kosten (insbesondere Kreditkosten, eigener Bearbeitungsaufwand), mindestens jedoch die Höhe von 9 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dies schließt den Nachweis seitens des Kunden einer wesentlich niedrigeren Belastung oder im Einzelfall seitens ZEISS einer ungewöhnlich hohen Belastung nicht aus.
- 3.7 Gegen Ansprüche von ZEISS kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunde unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Trainings bei der Carl Zeiss Industriellen Messtechnik GmbH

## 4. Trainingsleistungen und Referenteneinsatz

- 4.1 ZEISS behält sich bei allen Veranstaltungen das Recht vor, angekündigte Referenten / Trainer durch gleichwertige Ersatzreferenten / -Trainer zu ersetzen und notwendige Änderungen des Seminars- / Trainingsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.
- 4.2 Des Weiteren behält sich ZEISS vor – mit rechtzeitiger Vorankündigung – Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Information ohne Stornogebühren abzusagen.

## 5. Inhouse-Trainings

- 5.1 Auf Wunsch des Kunden führt ZEISS bestimmte Trainings in den Räumlichkeiten des Kunden (Inhouse-Trainings) durch. Inhouse-Trainings bedürfen der einzelvertraglichen Regelung mit ZEISS. Bei Anfrage klärt ZEISS mit dem Kunden die für das Training erforderlichen Rahmenbedingungen und erstellt auf Wunsch ein schriftliches Angebot. Der Kunde hat das Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Entsprechend der von ZEISS genannten Rahmenbedingungen liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Rahmenbedingungen für das Inhouse-Training sicherzustellen. Für Inhouse-Trainings werden zwischen dem Kunden und ZEISS Preise und Leistungen einzelvertraglich vereinbart und, falls nicht besonders geregelt, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

## 6. Beratungstätigkeit

- 6.1 Einzelheiten eines Beratungsauftrages werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag geregelt, der in Form eines schriftlichen Angebots von ZEISS an den Kunden versandt und vom Kunden schriftlich angenommen wird.
- 6.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten. Die Beratungsleistung von ZEISS ist erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Kunden erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

## 7. Rücktrittsrecht des Kunden / Fristen

- 7.1 Der Rücktritt vom Seminar / Training durch den Kunden hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- 7.2 Trainings nach freier Vereinbarung, Absagen und Umbuchungen einer gebuchten Kursteilnahme durch den Kunden sind kostenfrei, wenn sie bis spätestens 21 Tage vor Kursbeginn bei ZEISS schriftlich eingehen. Soweit der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, berechnet ZEISS bei einer späteren Absage oder Umbuchung für Ausfall und zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Stornogebühr nach folgender Staffelung:

Absage oder Umbuchung	Stornogebühr
21-7 Tage vor Kursbeginn	20 % d. Kursgebühr
6-1 Tag vor Kursbeginn	50 % d. Kursgebühr
Nichterscheinen ohne vorherige Absage	100 % d. Kursgebühr

Stellt der Kunde rechtzeitig eine/n Ersatzteilnehmer/in in für den gebuchten Kurs, entfällt die Storno – oder Verwaltungsgebühr.

- 7.3 Training bei Kauf eines Koordinatenmessgerätes  
Hat der Kunde den Trainingskurs zusammen mit einem Koordinatenmessgerät gekauft, wird bei einer Umbuchung lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben, und zwar:

Umbuchung	Verwaltungsgebühr
7-1 Tag vor Kursbeginn	77 Euro
Nichterscheinen ohne vorherige Absage	154 Euro

Der Anspruch des Kunden auf Kursteilnahme beim Kauf eines Koordinatenmessgerätes verjährt zwei Jahre nach Kaufvertragsabschluss.

- 7.4 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, einen fachlich geeigneten Ersatzteilnehmer zu benennen, ohne dass Gebühren entstehen. Für individuell vereinbarte Seminare / Trainings gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

## 8. Rücktrittsrecht von ZEISS

- 8.1 ZEISS kann vom Vertrag zurücktreten, falls eine vom Veranstaltungstyp abhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die Veranstaltung wegen Krankheit des Trainers / Referenten oder aus Gründen, die nicht von ZEISS zu vertreten sind, ausfallen muss. ZEISS wird – vor einer Ausübung des Rücktrittsrechts – versuchen, die Anmeldung auf einen anderen Termin und / oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen, sofern dies möglich und der Kunde hiermit einverstanden ist.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Trainings bei der Carl Zeiss Industriellen Messtechnik GmbH

- 8.2 ZEISS ist ferner dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde oder ein Teilnehmer des Kunden gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Weiterhin behält sich ZEISS vor, Teilnehmer, die fehlerhafte Angaben übermitteln, zu sperren.
- 8.3 Ergeben sich bei Vertragsabschluss Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden und ist die Begleichung der entstandenen und entstehenden Nutzungs- oder sonstigen Gebühren dadurch gefährdet, ist ZEISS berechtigt, nach Vorankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder vom Kunden Vorkasse zu verlangen. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt als gegeben, wenn der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht begleicht.

## 9. Haftung

- 9.1 Hat ZEISS aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet ZEISS beschränkt:
- Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag ZEISS nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Für entgangene Nutzung haftet ZEISS daher nicht. Soweit der Schaden durch eine vom Kunde für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet ZEISS nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von ZEISS, ferner nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch eine vom Kunde für den betreffenden

Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen. Unabhängig von einem Verschulden von ZEISS bleibt eine etwaige Haftung von ZEISS bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von ZEISS für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für ZEISS geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

- 9.2 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## 10. Urheberrechte

- 10.1 ZEISS behält sich alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung von Teilnehmerunterlagen vor. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf kein Teil der Teilnehmerunterlagen in irgendeiner Form, auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder für öffentliche Wiedergaben benutzt werden. Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auch auf Software, die in den Seminaren von ZEISS eingesetzt wird.
- 10.2 Bei von ihm durchgeführten Seminaren verpflichtet sich der Kunde, den urheberrechtlichen Schutz entsprechend der vorstehenden Absätze sicherzustellen, indem er die Teilnehmerunterlagen entsprechend ausgestaltet und die Teilnehmer zu Beginn einer Veranstaltung auf die bestehenden Urheberrechte von ZEISS hinweist.
- 10.3 Soweit die im Rahmen eines Beratungsauftrages erzielten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, bleibt ZEISS der Urheber.
- 10.4 Die Übertragung der Urheberrechte an den Kunde bedarf einer einzelvertraglichen schriftlichen Regelung.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## für Trainings bei der Carl Zeiss Industriellen Messtechnik GmbH



### 11. Datenschutz

ZEISS ist berechtigt, die bei Vertragsabschluss, bei der Online-Registrierung und im Rahmen des Seminars / Trainings vom Teilnehmer angegebenen Daten für Zwecke des Trainings und Trainingsgestaltung zu speichern und zu verarbeiten. Eine Übermittlung der Daten erfolgt nur, sofern dies für die Trainingsdurchführung, Trainingsevaluation oder Trainingsfakturierung erforderlich ist. Sonstige Übermittlungen erfolgen nur nach Einwilligung des Teilnehmers. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verarbeitung der Daten der von ihm angemeldeten Teilnehmer datenschutzrechtlich zulässig ist.

### 12. Sicherheit

Die Teilnehmer des Seminars / Trainings sind aufgefordert, während des Seminars / Trainings den Weisungen der durch ZEISS eingesetzten Referenten / Trainer zu folgen. Die am jeweiligen Trainingsort geltenden Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Für Beschädigungen oder Verschmutzungen von Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen des Teilnehmers während des Seminars / Trainings besteht keine Haftung.

### 13. Sonstiges

- 13.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend die inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- 13.2 Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von ZEISS.  
ZEISS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.